

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. ANGEBOTSBESTIMMUNGEN.....	3
A.1 Erklärung des Bieters	3
A.2 Pflichten des Bieters.....	3
A.3 Alternativangebote	5
A.4 Abänderungsangebote	5
A.5 Begleitschreiben.....	5
A.6 Arbeits- und Bietergemeinschaften.....	5
A.7 Eignungsnachweise des Bieters	6
A.8 Subunternehmer.....	6
A.9 Versicherung des Bieters	7
A.10 Kostenbeteiligung.....	7
A.11 Vertragserfüllungsgarantie (Kautions)	7
B. ZUSCHLAGSBESTIMMUNGEN.....	8
B.1 Grundlagen	8
B.2 Zuschlagskriterien	8
B.3 Zuschlagsfrist	8
B.4 Zuschlag.....	8
C. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	9
C.1 Allgemeines.....	9
C.2 Vertragsbestandteile.....	9
C.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften	9
C.4 Erklärung des Auftragnehmers	9
C.5 Änderungen.....	9
C.6 Vertretung der Vertragspartner.....	9
C.7 Arbeitsgemeinschaft	10
C.8 Ausführungsunterlagen	10
C.9 Prüf- und Warnpflicht.....	10
C.10 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse	10
C.11 Einbauten	10
C.12 Absteckung	10
C.13 Grenzsteine und Festpunkte.....	10
C.14 Baustellensicherung	10
C.15 Zusammenwirken am Erfüllungsort (Baustelle/Montagestelle).....	10
C.16 Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen.....	11
C.17 Landschafts- und Gewässerschutz.....	11
C.18 Benutzung von Strassen und Wegen	11
C.19 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner	12
C.20 Leistung.....	12
C.21 Überwachung	12
C.22 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse.....	12
C.23 Aufstellung von Tafeln	12
C.24 Leistungsänderungen	12
C.25 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen.....	12
C.26 Gewonnene Materialien und Gegenstände.....	12
C.27 Regieleistungen.....	12
C.28 Preise; Vergütung der Leistungen	13

C.29	Rechnungslegung	13
C.30	Zahlung	14
C.31	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung	15
C.32	Beginn und Beendigung der Leistung	15
C.33	Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	15
C.34	Behinderung der Ausführung	15
C.35	Verzug	15
C.36	Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)	16
C.37	Schutzrechte	16
C.38	Rücktritt vom Vertrag	16
C.39	Güte- und Funktionsprüfung	16
C.40	Probetrieb	17
C.41	Übernahme	17
C.42	Gefahr und Haftung	17
C.43	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer	17
C.44	Versicherung	17
C.45	Gewährleistung	17
C.46	Schlussfeststellung	18
C.47	Schadenersatz, allgemein	18
C.48	Sicherstellung	18
C.49	Streitigkeiten	18
D.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	19
D.1	Schlussbestimmungen	19
D.2	Festpreise	19
D.3	Zuschlagskriterien	19
D.4	Abfallbeseitigung	19
D.5	Massenüberschreitung	19
D.6	Versicherung	20
D.7	Bauwasser und Baustrom	20
D.8	Skonto	20
D.9	Bautafel	20
D.10	Werkpläne	20
D.11	Detailstatik	20
D.12	Ausführungspläne	21
E.	ANHANG	23
E.1	Arbeitsgemeinschaftserklärung	24
E.2	Geforderte Eignungsnachweise	25
E.3	Antrag Genehmigung Subunternehmer	27
E.4	Vertragserfüllungsgarantie - Muster	28
E.5	Haftungsrücklassgarantie - Muster	29

A. ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

A.1 Erklärung des Bieters

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter,

- dass alle Voraussetzungen für die Übernahme der Vertragsverpflichtungen gemäß den Vertragsbestandteilen erfüllt sind.
- dass alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen vorliegen.
- dass die Zuverlässigkeit gegeben ist.
- dass ein abgeschlossenes oder laufendes Insolvenzverfahren nicht vorliegt.
- dass die strafrechtliche und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit gewährleistet ist.
- dass sich der Bieter nicht in Liquidation befindet und die gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt wurde.
- dass das für die Ausführung der Leistungen verantwortliche Personal der deutschen Sprache mächtig ist bzw. dass der Bieter auf seine Kosten für die Beistellung eines im Hinblick auf die Leistungserbringung geeigneten Dolmetschers sorgen wird.
- dass die Angebotserstellung kostenlos erfolgt, auch wenn es zu keiner Beauftragung des Angebotes kommen sollte.
- dass er sich verpflichtet, mit der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen binnen einer Woche nach Aufforderung zu beginnen.

A.2 Pflichten des Bieters

Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

Der Bieter verpflichtet sich hiermit ausdrücklich zur Einhaltung der sich aus den Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisationen Nr. 29, 87 (BGBl 228/1950), 94, 95, 98 (BGBl 20/1952), 100 (BGBl 39/1954), 105 (BGBl 81/1958), Zwangs- u. Pflichtarbeit (BGBl 86/1961), 111 (BGBl 111/1973) und 138 (BGBl III 200/2001) ergebenden Verpflichtungen. Die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der künftige Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten.

Diese Vorschriften liegen bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber auf.

Prüfung der Angebotsunterlagen:

Der Bieter ist verpflichtet, die Angebotsunterlagen in allen Punkten auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, insbesondere das Leistungsverzeichnis sowohl hinsichtlich des Leistungstextes als auch der Mengen sowie auf Übereinstimmung mit den beigeschlossenen und zur Einsicht aufliegenden Plan- und sonstigen Unterlagen zu überprüfen. Der Bieter hat sich weiters über die örtlichen Besonderheiten, Gegebenheiten der Baustelle (z.B. Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, Strom- und Wasseranschlüsse, etc.) zu informieren und die etwa übergebenen Unterlagen daraufhin zu prüfen.

Stellt der Bieter dabei Mängel oder Fehler fest oder hat er Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf aufmerksam zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, gegebenenfalls die Ausschreibungsunterlagen zu berichtigen (auf § 106 Abs. 6 BVergG 2006 wird verwiesen). Lässt der Text einer Position bezüglich Ausführung, Ausmaß oder Abrechnung verschiedene Auslegungen zu, so ist der Bieter verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf aufmerksam zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, gegebenenfalls die Ausschreibungsunterlagen zu berichtigen (auf § 106 Abs. 6 BVergG 2006 wird verwiesen). Sollten nach Ansicht des Bieters noch zusätzliche Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht angeführt sind, aber zum ordnungsgemäßen Erstellen seiner Leistungen gehören, notwendig sein, so hat er diese in einem gesonderten Schreiben bei Angebotsabgabe bekannt zu geben.

Form des Angebotes:

Der Bieter muss sein Angebot gemäß §§ 106 bis 111 BVergG 2006 erstellen, sofern die gegenständlichen Angebotsbestimmungen und Vertragsbestandteile keine anderen Bestimmungen enthalten.

Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vordrucken des Auftraggebers erstellt wurde. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen über die Angebotsabgabe mittels Datenträger. Die Vordrucke sind in allen Teilen (Preisanteile Lohn und Sonstiges, Bieterlücken etc.) vollständig auszufüllen. Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Preise sind in Euro anzugeben. Fehlerhafte und unvollständige Angebote werden, wenn die Mängel nicht behoben wurden oder nicht behebbar sind, gemäß § 129 BVergG 2006 ausgeschieden.

Die Eintragungen des Bieters sind in dunkler, kopierfähiger Farbe vorzunehmen, wobei die Farben rot und grün unzulässig sind. Die Verwendung von Korrekturlack oder Radierungen und dergleichen ist unzulässig. Korrekturen müssen deutlich erkennbar sein und vom Bieter unter Angabe des Datums gesondert unterfertigt werden.

Bieterlücken:

Die in Leistungsverzeichnissen namentlich angeführten bestimmten Erzeugnisse (Referenzfabrikate und Typen) sollen, über die Leistungsbeschreibung hinausgehend, den gewünschten Standard festlegen.

Sofern der Positionstext die freie Wahl gleichwertiger Fabrikate/Typen enthält, kann der Bieter Fabrikate und Typen seiner Wahl einsetzen. Ein gleichwertiges Fabrikat kann auch eingesetzt werden, wenn ein Leitfabrikat ohne den sinngemäßen Zusatz „oder gleichwertiger Art“ angeführt ist. Der Bieter hat bei Angebotsabgabe durch Prüfzeugnisse akkreditierter Prüf- oder Überwachungsstellen, sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen im Sinne des BVergG 2006, die Gleichwertigkeit vollständig nachzuweisen. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt gemäß § 106 Abs. 7 BVergG 2006 das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat.

Erfordern die als gleichwertig angebotenen Materialien bzw. Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/oder das Ändern bisher ausgeführter Leistungen, so gehen im Falle der Beauftragung die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Bieters.

Setzt ein Bieter bei den entsprechenden Positionen in die hierfür vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten.

Besondere Angebotsbestimmungen bei Datenträgeraustausch:

Ein Datenträgeraustausch ist nur dann zulässig, wenn zusätzlich zum Langtext-Ausschreibungsleistungsverzeichnis ein Ausschreibungsleistungsverzeichnis auch auf Datenträger ausgegeben wird. Für den Datenträgeraustausch gilt die ÖNORM B 2063, in der jeweils gültigen Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Eine formelle Vereinbarung über den Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063 findet nicht statt. Der Angebotsdatenträger ist gleichzeitig mit den übrigen Bestandteilen des Angebotes abzugeben.

Bei Abgabe eines Datenträgers ist diesem ein rechtsverbindlich gefertigter EDV-Ausdruck und das Langtext-Ausschreibungsleistungsverzeichnis mit rechtsverbindlich gefertigtem Deckblatt beizufügen.

Wenn der Auftraggeber ergänzend zu den Vordrucken Datenträger ausgibt, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung für Fehlerhaftigkeit, Vollständigkeit (z.B. Abweichungen zum Langtext-Ausschreibungsleistungsverzeichnis) oder allfällige Verseuchung mit Computerviren und daraus resultierende Folgeschäden.

Der Datenträger stellt lediglich ein Hilfsmittel dar. Stellt der Bieter Abweichungen zum Langtext-Ausschreibungsleistungsverzeichnis fest, ist der Auftraggeber zu verständigen.

Erfolgt keine Korrektur des Datenträgers durch den Auftraggeber, so reicht es aus, dass vom Bieter das vollständig ausgefüllte Langtext-Ausschreibungsleistungsverzeichnis abgegeben wird.

A.3 Alternativangebote

Sind

☐ zugelassen (nur bei Bestangebotsprinzip)

☐ nicht zugelassen

Sind Alternativangebote zugelassen, gelten folgende Bestimmungen:

Alternativangebote sind nur neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Es sind nur technische Alternativangebote zulässig. Rechtliche und wirtschaftliche Alternativangebote sind ausgeschlossen. Alternativangebote müssen in einer eigenen als „*Alternativangebot*“ bezeichneten Ausarbeitung eingereicht und vom Bieter bzw. allen Mitgliedern einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft bzw. deren bevollmächtigtem Vertreter gesondert rechtsgültig unterfertigt werden. Alternativangebote dürfen nicht nur aus den alternativ angebotenen Positionen bestehen. Alternativangebote müssen angeben, ob sie sich auf die Gesamtleistung oder auf welchen Teil der Leistung sie sich beziehen. Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile von Leistungen bezieht, ist vom Bieter je ein Gesamt-Alternativangebotspreis und ein Gesamt-Alternativgesamtpreis zu bilden. Die besonderen Vor- und Nachteile der angebotenen Alternativlösungen sind zu erläutern. Alternativangebote sind im Hauptangebot an der hierfür vorgesehenen Stelle als Anlage anzuführen.

Alternativangebote haben die nachstehenden **Mindestinhalte** zwingend abzudecken:

Gliederung, Detaillierung und Auspreisung entsprechend der Ausschreibung.

Die Gleichwertigkeit des Alternativangebotes ist vom Bieter anhand plausibler und nachvollziehbarer Unterlagen nachzuweisen.

Besondere Ausarbeitungen werden nur dann zurückgestellt, wenn dies spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist verlangt wird.

A.4 Abänderungsangebote

Abänderungsangebote sind auch ohne ausschreibungskonformes Angebot (Hauptangebot) zulässig. Für die Erstellung eines Abänderungsangebotes gelten, unter Berücksichtigung der in diesem Punkt getroffenen Regelungen, dieselben formalen und inhaltlichen Vorgaben, wie für die Erstellung eines Hauptangebotes. Der Bieter hat in einem Begleitschreiben die Positionen und den Inhalt des Abänderungsangebotes anzugeben. Werden neben dem Hauptangebot Abänderungsangebote gelegt, sind diese im Hauptangebot an der hierfür vorgesehenen Stelle als Anlage anzuführen. Abänderungsangebote müssen als solche bezeichnet werden. Für jedes Abänderungsangebot ist vom Bieter je ein Gesamt-Abänderungsangebotspreis und ein Gesamt-Abänderungsgesamtpreis zu bilden.

Die Gleichwertigkeit des Abänderungsangebotes ist vom Bieter anhand plausibler und nachvollziehbarer Unterlagen nachzuweisen.

Besondere Ausarbeitungen werden nur dann zurückgestellt, wenn dies spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist verlangt wird.

A.5 Begleitschreiben

Begleitschreiben zum Angebot sind im Angebot an der hierfür vorgesehenen Stelle anzuführen.

A.6 Arbeits- und Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften haben mit dem Angebot eine von allen Gemeinschaftsmitgliedern rechtsgültig unterfertigte Erklärung (siehe Vordruck im Anhang) abzugeben, in der ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird. Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeitsgemeinschaft bevollmächtigten Vertreters sind dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Wenn von der Arbeitsge-

meinschaft kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird oder nicht mehr vorhanden ist, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden. Erklärungen eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft oder Erklärung an dieses Mitglied, gelten in diesem Fall als von allen und gegenüber allen abgegeben. Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften solidarisch für alle Verpflichtungen der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber. Alle Gemeinschaftsmitglieder sind zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung und zur Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet. Eine getrennte Rechnungslegung durch einzelne Partner der Arbeitsgemeinschaft ist nicht möglich. Die Leistungsrechnungen sind durch den bevollmächtigten Vertreter vorzulegen. Zahlungen erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für den Auftraggeber an den bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft. Allenfalls erforderliche Sicherstellungsmittel sind ungeteilt durch den bevollmächtigten Vertreter beizubringen.

Bietergemeinschaften sind nur dann zugelassen, wenn die Bieter diesem Angebot eine verbindliche Erklärung beilegen, im Falle des Zuschlages eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden (Anlage E.1). Bei einem nicht offenen Verfahren und bei einem Verhandlungsverfahren haben die eingeladenen Bewerber gemäß § 20 Abs. 2 BVergG 2006 dem Auftraggeber die Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.

A.7 Eignungsnachweise des Bieters

Der Bieter (bei Arbeits- und Bietergemeinschaften alle Gemeinschaftsmitglieder – unter Berücksichtigung des § 70 Abs. 5 und des § 76 BVergG 2006) hat (haben) über Aufforderung die nach der Beilage E.2 geforderten Eignungsnachweise unverzüglich, längstens in der jeweils gesetzten Frist, zu erbringen. Dies gilt auch für die beantragten Subunternehmer. Fremdsprachige Nachweise sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Stützt sich der Bieter zum Nachweis seiner technischen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmer, muss er den Nachweis erbringen, dass ihm für die Ausführung des Auftrages, die bei den anderen Unternehmern im erforderlichen Ausmaß nachgewiesenermaßen vorhandenen Mittel, auch tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 76 BVergG 2006). Als Nachweise gelten das verbindliche Subunternehmerangebot, eine Erklärung des Unternehmers dem Bieter die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen bzw. eine sonstige verbindliche Erklärung. Stützt sich der Bieter zum Nachweis seiner finanziellen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmer, muss er den Nachweis erbringen, dass diese Unternehmer betreffend ihres jeweiligen Leistungsteiles für die Ausführung des Auftrages solidarisch mit dem Bieter gegenüber dem Auftraggeber haften (§ 74 Abs. 1 Z 4 BVergG 2006). Als Nachweise gelten eine unbedingte Bankgarantie zugunsten des Auftraggebers, eine Patronatserklärung in Verbindung mit einem Blankowechsel bzw. sonstige diesen gleichgestellte Sicherheiten.

Die erforderliche Befugnis, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit müssen im offenen Verfahren zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung und im nicht offenen Verfahren sowie im Verhandlungsverfahren zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorliegen. Bezüglich Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)-Abkommens ansässig sind und die ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren durchführen, wird auf die einschlägigen Regelungen des BVergG 2006 verwiesen.

A.8 Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer ist – ausgenommen bei Kaufverträgen – unzulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt und die Auftragsbedingungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auf diesen überbunden werden.

Der Bieter hat in seinem Angebot all jene Subunternehmer anzugeben, an die er Teile des Auftrages weiterzugeben beabsichtigt. Diese Angaben umfassen die Person des Subunternehmers, den Einsatzbereich und den Wert der Subunternehmerleistung in Prozent vom Gesamtauftragswert (Anlage E.2). Weiters hat der Bieter in seinem Angebot anzugeben, ob die angegebenen Subunternehmer für den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters erforderlich sind (Anlage E.2). In diesem Fall hat der Bieter den Nachweis zu erbringen, dass der jeweilige Subunternehmer dem Bieter die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt (bei Substitution der technischen Leistungsfähigkeit) bzw. dass eine solidarische Haftung des Subunternehmers gegenüber dem Auftraggeber besteht (bei Substitution der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit). Der Auftraggeber hat das Recht, Subunternehmer abzulehnen. Daraus können keine Mehrkosten abgeleitet werden. Auf Verlangen des Auftraggebers ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des Auftragnehmers mit seinen Subunternehmern zu gestatten und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen.

A.9 Versicherung des Bieters

Der Bieter bestätigt mit Unterfertigung des Angebotes den aufrechten Bestand einer Haftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckungssumme von mindestens € 726.700,00. Vor Zuschlagserteilung ist der Bieter/Auftragnehmer verpflichtet, durch Vorlage einer Bestätigung seiner Versicherung samt Vorlage der Kopie des Deckungsbriefes, den aufrechten Bestand des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

A.10 Kostenbeteiligung

Siehe Pkt. C.43, D.4, D.6, D.7, D.9.

A.11 Vertragserfüllungsgarantie (Kautions)

Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von mehr als € 10.000,-- (exkl. USt) hat der Auftragnehmer binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung zur Sicherung der Ansprüche, welche dem Auftraggeber aus dem abgeschlossenen Vertrag erwachsen, eine unbedingte Bankgarantie laut beiliegendem Textmuster in Höhe von 15 % der Nettoauftragssumme zu legen.

Weiters hat der Auftragnehmer über Aufforderung eine so genannte „Single Banking License“ zum Nachweis, dass die Bank in ihrem Heimatland zur Ausstellung von unbedingten Garantieerklärungen berechtigt ist, unverzüglich zu erbringen.

Bei Nichtvorlage der Bankgarantie binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung und/oder einer „Single Banking License“ binnen 14 Tagen ab Aufforderung, ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und der Auftragnehmer ist zum Ersatz des dem Auftraggeber hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

Sollte der Auftraggeber von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, ist er stattdessen berechtigt, Einbehalte von allen Rechnungen für vorstehende Zwecke solange vorzunehmen, bis 15% der jeweiligen Auftragssumme (exkl. USt) erreicht sind. Eine spätere Auslösung der einbehaltenen Zahlungen durch Legung einer unbedingten Bankgarantie laut beiliegendem Textmuster in Höhe von 15 % der jeweiligen Auftragssumme (exkl. USt) ist zulässig.

Die Laufzeit der Vertragserfüllungsgarantie beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet drei Monate nach Fertigstellung der vertraglich bedungenen Leistung.

B. ZUSCHLAGSBESTIMMUNGEN

B.1 Grundlagen

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen des BVergG 2006 und den dazu ergangenen Verordnungen. Die Vergabe der Leistungen erfolgt gemäß § 80 Abs. 1 BVergG 2006 im

- Oberschwellenbereich (OSB)
- p Unterschwellenbereich (USB)

Rechnerisch fehlerhafte Angebote (2 % oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises - ohne USt.) gemäß § 126 Abs. 4 BVergG 2006 werden ausgeschieden. Bei Berichtigung von Rechenfehlern erfolgt keine Vorreihung (§ 126 Abs. 4 BVergG 2006).

B.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird gemäß § 80 Abs. 3 BVergG 2006 dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

B.3 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist (laut Deckblatt der Ausschreibung) und beträgt vier Monate. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Mit Unterfertigung des Angebotes erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis zu den in der Ausschreibung festgelegten Bedingungen und dem Inhalt der Allgemeinen Vertragsbestimmungen. Weiters bestätigt er, über das Bauvorhaben, die Lage des Bauplatzes und des Bauwerkes, allfällige Besonderheiten des Bauwerkes etc. in umfassender Form informiert worden zu sein und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger Einwendungen und Gegenforderungen wegen mangelhafter Information oder unklarer Plan-darstellung.

Die bei der Ausschreibung des Gewerkeauftrages vorliegenden technischen Unterlagen, Pläne, Werkzeichnungen, Gutachten, Bescheide, behördliche Schriftstücke und dergleichen, gelten auch dann als dem Auftragnehmer bekannt, von diesem eingesehen und zur Grundlage seines Angebotes gemacht, wenn diese der Ausschreibung nicht im Original oder Ablichtung beiliegen, auf diese nur verwiesen wurde oder diese bei Sonderfachleuten aufliegend waren, auf deren Tätigkeit verwiesen wurde. Ein gesonderter Hinweis auf den Inhalt des Baubewilligungsbescheides und der Verhandlungsschrift, die baubewilligten Pläne, die Auflagen im Baubewilligungsbescheid und in der Verhandlungsschrift, die von der Baubehörde geforderten besonderen Voraussetzungen der Bautätigkeit, allfällige behördliche Einschränkungen, etwa erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Genehmigungen hinsichtlich Ver- und Entsorgungsanlagen, Bauzeiteinschränkungen und dergleichen, muss in der Ausschreibung selbst nicht gesondert erfolgen.

B.4 Zuschlag

Für das Zustandekommen des Vertrages ist ausschließlich die Schriftform inkl. allseitiger rechtsverbindlicher Unterfertigung erforderlich (Werkvertrag). Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform.

C. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Dieser Abschnitt beinhaltet abändernde bzw. ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM B 2110 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gliederung in diesem Abschnitt (C.1 und folgende) entspricht der ÖNORM-Gliederung Teil 5, Vertragsbestimmungen (Punkte 5.1 und folgende).

C.1 Allgemeines

Die ÖNORM B 2114 ist nicht Vertragsbestandteil.

C.2 Vertragsbestandteile

Im Auftragsfalle gelten als Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge:

1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Werkvertrag).
2. Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörde bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
3. Das ausgepreiste Leistungsverzeichnis in der Reihenfolge:
 - Allgemeine Vertragsbestimmungen
 - Leistungsposition
 - Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe
 - Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe
 - Technische Vorbemerkungen
 - Allgemeine Bestimmungen laut Leistungsbeschreibung
4. Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Terminpläne, Muster und dgl..
5. Richtlinien und Werkvertragsnormen mit normierten Vertragsinhalten (z.B. Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz, ÖNORMEN, Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau, etc.), die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes.
6. Die ÖNORMEN mit allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, ÖNORMEN B 2110, 2111 in der jeweils gültigen Fassung.

Die erwähnten Vertragsbestandteile gelten in der vorangeführten Reihenfolge. Bei Widersprüchen gilt der jeweils vorgeordnete Vertragsbestandteil. Abänderungen und Ergänzungen der Vertragsbestandteile gelten nur, wenn dieselben von beiden Seiten schriftlich und rechtsgültig bestätigt werden.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die in Pkt. C.2 angeführten Unterlagen in der dort angegebenen Reihenfolge.

C.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.4 Erklärung des Auftragnehmers

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.5 Änderungen

Für das Zustandekommen des Vertrages ist ausschließlich die Schriftform inkl. allseitiger Unterzeichnungen erforderlich. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform.

C.6 Vertretung der Vertragspartner

Der Auftraggeber erklärt, dass die SABAG Salzburger Bauräger GmbH, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers handelt.

C.7 Arbeitsgemeinschaft

Siehe Pkt. A.6.

C.8 Ausführungsunterlagen

Siehe D.10, D.11, D.12.

C.9 Prüf- und Warnpflicht

Die Warnpflicht ist direkt gegenüber der örtlichen Bauaufsicht und dem Auftraggeber schriftlich zu erfüllen. Unterlässt der Auftragnehmer die Verständigung, haftet er für seine Unterlassung.

C.10 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse

Siehe Pkt. D.

C.11 Einbauten

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.12 Absteckung

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.13 Grenzsteine und Festpunkte

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.14 Baustellensicherung

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.15 Zusammenwirken am Erfüllungsort (Baustelle/Montagestelle)

Einsatzkoordination:

Die Einsatzkoordination durch die örtliche Bauaufsicht entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Abstimmung seiner von ihm beizustellenden Ausführungsunterlagen und sonstigen von ihm zu erbringenden Leistungen mit den übrigen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer.

Arbeitszeit:

Sämtliche an der Errichtung des Bauvorhabens beteiligten Firmen müssen ihre Arbeitszeit der allgemeinen Arbeitszeit der Baustelle (Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr) angleichen. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind ausnahmsweise möglich, bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch die örtliche Bauaufsicht.

Diebstahlhaftung:

Alle erforderlichen Gerüstungen, Handwerkzeuge, Hilfsmittel und sonstige dem Auftragnehmer gehörende Gegenstände sind entsprechend gekennzeichnet auf die Baustelle anzuliefern, um eine Verwechslung während der Durchführungszeit und beim späteren Abtransport auszuschließen.

Der Auftragnehmer haftet für sein Gerüst, Gerät, Baustoffe, Materialien und dergleichen sowohl im losen als auch im verarbeiteten Zustand bis zur Übergabe selbst. Bei Diebstahl ist in Abstimmung mit der örtlichen Bauaufsicht eine polizeiliche Meldung durchzuführen und die örtliche Bauaufsicht hierüber schriftlich zu verständigen.

Sicherheitsvorkehrungen:

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherheit seiner Mitarbeiter nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften sowie Arbeitnehmerschutzverordnungen erforderlichen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die aus der Unterlassung dieser Verpflichtungen und deren Folgen resultieren. Vorhandene Absicherungen (Scheuchen, Abdeckungen, usw.) dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher

Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht für die Durchführung einzelner Arbeiten bereichsweise entfernt werden. Dabei sind vom Auftragnehmer sämtliche Gesetze bzw. Anforderungen zum Schutze von Arbeitnehmern strikt zu beachten.

Die Kosten für das Herstellen, Entfernen und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung wieder Schließen von Absicherungen (sowie die während der Arbeiten erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen) sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Am gesamten Baugelände besteht die Verpflichtung für alle Personen, Schutzhelme zu tragen.

SiGe-Plan:

Jeder Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle zu kontrollieren und einzuhalten. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind im Sicherheits- und Gefahrenschutzplan (SiGe-Plan) festgehalten. Jeder Auftragnehmer sowie dessen Subunternehmer ist verpflichtet, vor Aufnahme der Bautätigkeit durch Unterschrift zu bestätigen, dass er vor Ort in den SiGe-Plan eingewiesen worden ist und verpflichtet sich, die ihn betreffenden Maßnahmen einzuhalten.

Beistellen von Arbeitskräften und Baumaschinen:

Soweit Bauaufzüge und dergleichen zur Verfügung stehen, können diese nach Maßgabe der zwischen den Auftragnehmern zu treffenden Vereinbarungen auf deren alleinige Gefahr und alleiniges Risiko benützt werden. Alle diesbezüglichen Modalitäten (z.B. Kostenersatz) haben die jeweiligen Auftragnehmer untereinander festzulegen und hierüber die örtliche Bauaufsicht zu informieren.

Vorübergehender oder gänzlicher Ausfall sowie Mängel an den o.a. Bauaufzügen und dergleichen berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Terminüberschreitung und auch nicht zu Forderungen gegenüber dem Auftraggeber. Dies gilt auch, wenn obige Benützungsvereinbarung zwischen den Auftragnehmern nicht zustande kommt.

Baustellenbesprechung:

Über Aufforderung der örtlichen Bauaufsicht finden regelmäßig, jedoch mind. 1 x wöchentlich die örtlichen Baustellenbesprechungen statt. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für den jeweiligen Bauleiter der ausführenden Firma verpflichtend. Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen einzukalkulieren.

Bauleiter:

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragserteilung einen ausreichend bevollmächtigten Bauleiter samt Stellvertreter schriftlich namhaft zu machen, die ihn (jeder allein) in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertreten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Austausch dieser Personen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vorzunehmen. Ein vom Auftraggeber begründeter, gewünschter Austausch des Bauleiters bzw. seines Stellvertreters ist vom Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen. Unterlässt der Auftragnehmer die schriftliche Bevollmächtigung eines Bauleiters bzw. Stellvertreters, so ist der jeweils auf der Baustelle tätige Bauleiter, Polier, Partieführer, etc. zur Aufgabe verbindlicher Einholungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers berechtigt.

C.16 Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.17 Landschafts- und Gewässerschutz

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.18 Benutzung von Straßen und Wegen

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.19 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.20 Leistung

Stemm-, Bohr-, Schneide- und Schleifarbeiten:

An sämtlichen Bauteilen dürfen Stemm-, Bohr-, Schneide- und Schleifarbeiten nur im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht und im Besonderen bei Stemmarbeiten an Stahlbetonkonstruktionen nur mit Zustimmung des Statikers vorgenommen werden.

C.21 Überwachung

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.22 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse

Baubuch:

Ein Baubuch wird von der vom Auftraggeber bestellten örtlichen Bauaufsicht nicht geführt.

Bautagesberichte:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen. Eintragungen in die Bautagesberichte des Auftragnehmers und der örtlichen Bauaufsicht haben keine vertragsändernde Wirkung, auch wenn sie von der örtlichen Bauaufsicht gegengezeichnet sind.

C.23 Aufstellung von Tafeln

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.24 Leistungsänderungen

Beeinflusst eine vorgesehene Änderung einer Leistung oder ein Umstand der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vom Auftraggeber verlangt, so hat der Auftragnehmer vor Inangriffnahme derartiger Leistungen seine Forderungen unter Beifügung eines ausführlich begründeten Zusatzangebotes, gegebenenfalls auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses mit einer auf Preisbasis des Hauptauftrages erstellten Kalkulation bzw. Nachweis über eine Angemessenheit der Preise schriftlich geltend zu machen. Die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Hauptangebotes gelten auch für alle Zusatzangebote und ist diesen über Verlangen des Auftraggebers eine Abschrift der zugehörigen Kalkulation, wenn nötig auch der gesamten Positionen des Hauptangebotes beizuschließen. Allfällig erforderliche Mehrkosten zur Einhaltung der vorgegebenen Ausführungstermine sind in den Preisen des Zusatzangebotes einzukalkulieren.

Für alle Zusatzangebote und Zusatzunterlagen gelten für den Auftragnehmer die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen.

Falls bei einem Zusatzangebot eine Einigung nicht bzw. nicht rechtzeitig erzielt werden kann, kann der Auftraggeber die Arbeiten anderweitig vergeben, ohne dass der Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche, z.B. Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag etc., geltend machen kann.

C.25 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.26 Gewonnene Materialien und Gegenstände

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.27 Regieleistungen

Stunden von Polieren und Montageleitern (im Angestelltenverhältnis) werden bei sämtlichen Regieleistungen nicht gesondert abgegolten. Alle notwendigen Nebenkosten für die Erbringung von Regieleistungen sind in die Regiepreise einzukalkulieren.

Vor Ausführung einer Regieleistung ist dafür bei der örtlichen Bauaufsicht eine schriftliche Anweisung einzuholen.

Für Regieleistungen sind eigene Regieberichte zu führen (Eintragung in den Bautagesbericht wird nicht anerkannt) und mind. 1 x wöchentlich der örtlichen Bauaufsicht zur Unterfertigung vorzulegen.

Bei Abrechnung von Regieleistungen muss eine eindeutige Zuordnung der Leistungspositionen zu den Regieanweisungen gegeben sein.

Sollte es sich bis zur Endabrechnung ergeben, dass Leistungen, für welche Regiestunden bestätigt und auch abgerechnet wurden, in Positionen des Leistungsverzeichnisses enthalten sind, so werden diese Leistungen trotz Bestätigung nicht in Regie vergütet.

C.28 Preise; Vergütung der Leistungen

Die vereinbarten Preise beinhalten alle Kosten und Nebenkosten für die erforderlichen Lieferungen und Leistungen, einschließlich aller Kosten für Löhne, Überstundenleistungen, witterungsbedingter Erschwernisse (z.B. Regen, Frost, Schneefall, etc.), Transporte und Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, einwandfreien und allen behördlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt, aber auf Grund der Umstände technisch notwendig oder vorhersehbar oder üblich sind.

Zu den vorgenannten Nebenleistungen gehören auch die vor und während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen samt dem Beibringen aller erforderlichen Atteste, vom Auftragnehmer beizubringenden Bewilligungen und behördlichen Überprüfungen, alles ohne gesonderte Vergütung, soweit nicht ohnehin Positionen dafür vorgesehen sind.

Weiters beinhalten die angebotenen Einheitspreise bei Leistungen der Haustechnik und technischen Gebäudeausrüstung auch die Kosten aus folgenden Nebenleistungen:

- Die Erstellung der Montagepläne, Werk- und Stückzeichnungen und die dafür notwendig werdenden Berechnungen in der vom Auftraggeber gewünschten Form und Anzahl sowie Muster und bei den haustechnischen Gewerken Ausführungspläne (sofern sie nicht gemäß Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis beigelegt werden) sowie Einreich-, Bestands- und sonstige angeführte Unterlagen.
- Einweisung des Bedienungspersonals für die auftragsgegenständlichen Anlagen anhand der Bedienungs- und Wartungsanleitungen (Bestandsunterlagen) samt Erstellung des Einweisungsprotokolls.
- Abstellung von Fachkräften des Auftragnehmers zur Betreuung und Bedienung der auftragsgegenständlichen Anlagen nach der Inbetriebnahme bis zur abgeschlossenen Einweisung des Bedienungspersonals.
- Dauerhafte und einheitliche Beschriftung bzw. Beschilderung aller eingebauten Schalt-, Steuergeräte und Anlagenteile, sofern hierfür nicht eine eigene Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.
- Beistellung von Belastungsgewichten für die Abnahme von Förderanlagen.

C.29 Rechnungslegung

Alle Rechnungen sind gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) in der geltenden Fassung zu stellen. Insbesondere hat jede Rechnung den Leistungszeitraum zu enthalten. Alle Ausmaße von Leistungen sind in Aufmaßblättern festzuhalten.

Versäumt der Auftragnehmer die rechtzeitige Eintragung der Aufmaße, gelten die von der örtlichen Bauaufsicht festgesetzten Maße. Die Ausmaßermittlungen erfolgen prinzipiell nach Planmaß, nur wo dieses fehlt oder grob von der Ausführung abweicht, erfolgt eine Aufnahme der Naturmaße.

Der Rechnungseingang, welcher mit Eingangsstempel der örtlichen Bauaufsicht festgelegt wird, wird nur dann als solcher anerkannt, wenn bereits durch die örtliche Bauaufsicht geprüfte Ausmaße (Massenermittlungen, Aufmaßpläne, etc.) vorliegen. Für diese Prüfung wird der örtlichen Bauaufsicht ein Zeitraum von mind. zwei Wochen eingeräumt. Massenermittlungen sind erforderlichenfalls nach Bauetappen, Bauteilen und Geschoßen zu gliedern.

Die Abrechnungsunterlagen sind in 1-facher Ausführung, in Papierform, vorzulegen. Die Abschlagsrechnungen sind so zu erfassen, dass alle seit Arbeitsbeginn erfolgten Leistungen fortschreitend enthalten sind (kumuliert), die letzte Abschlagsrechnung daher der Schlussrechnung entspricht.

Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als 30 Tage vorzulegen.

Schluss- und Teilschlussrechnungen sind bis spätestens zwei Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen.

Teilschlussrechnungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die örtliche Bauaufsicht gelegt werden.

Die Rechnungslegung erfolgt, falls im Werkvertrag vereinbart, nach einem Rechnungsterminplan (Rechnungseingangsstichtagslisten).

Eventuell vereinbarte Preisänderungen sind separat zu erfassen und mit einer eigenen Rechnung gleichzeitig mit Abschlags- und Schlussrechnungen abzurechnen.

Sämtliche bis zum 31.12. eines jeden Jahres erbrachten (Teil-)Leistungen sind unter unbedingter Angabe des Leistungszeitraumes so abzurechnen, dass die entsprechende geprüfte Rechnung spätestens am 15.01. des Folgejahres beim Auftraggeber einlangt. Später einlangende Rechnungen, welche sich auf Leistungszeiträume bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres beziehen, werden vom Auftraggeber nicht akzeptiert bzw. ist der Auftraggeber berechtigt, den ihm dadurch entstandenen Schaden mit dem Werklohn aufzurechnen.

C.30 Zahlung

Fälligkeit/Prüffrist:

Die Rechnungsprüffrist beginnt ab Eingang der prüffähigen Rechnung bei der örtlichen Bauaufsicht zu laufen und beträgt für Abschlags- und Regierechnungen 21 Tage und für Schluss- und Teilschlussrechnungen 30 Tage. Nach Ablauf der Prüffrist kommen die in Punkt D.8 geregelten Zahlungsfristen zur Anwendung.

Gegenforderungen:

Gegenforderungen können vom Auftraggeber einbehalten werden, dies gilt auch für Nachtrags-, Zusatz- und Regieaufträge.

Zahlungsanweisungen:

Eine Rechnung gilt dann als überwiesen, wenn der entsprechende Überweisungsauftrag an die Bank ergangen ist (Banklauf ist nicht vom Auftraggeber zu vertreten).

Wird bei einzelnen Zahlungen die Skontofrist nicht eingehalten, so bleibt trotzdem für alle anderen termingerechten Veranlassungen der Überweisungen der Skontoabzug aufrecht. Die Spesen für Geldverkehr, z.B. Devisentransfer ins Ausland, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Zahlungsanspruch:

Ein Zahlungsanspruch ist erst dann gegeben, wenn der durch den Auftragnehmer unterschriebene Werkvertrag, die Vertragserfüllungsgarantie und die Versicherungsunterlagen beim Auftraggeber vorliegen.

Verzug:

Allfällige Verzugszinsen werden maximal in Höhe der Sekundärmarktrendite, zuzüglich einer Erhöhung von 3 % (Emittenten gesamt gem. Tab. 3.2 des stat. Monatsheft d. OeNB, Wert des Vorjahres), ganzjährig dekursiv berechnet.

Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.

Vorbehalt:

Schluss- und Teilschlussrechnungen dürfen keinen Vorbehalt hinsichtlich nachträglicher Forderungen für erbrachte Leistungen enthalten. Dennoch enthaltene Vorbehalte sind unbeachtlich.

Überzahlungen:

Bei eventuellen Überzahlungen hat der Auftragnehmer den Überzahlungsbetrag ohne Zinsen innerhalb von 30 Tagen zu refundieren.

Zessionsverbot:

Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen jeglicher Art des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Wird der Auftraggeber aufgrund von Exekutionsverfahren gegen den Auftragnehmer als Drittschuldnerin, oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber von dritter Seite aus welchem Rechtsgrund auch immer in Anspruch genommen, so gilt für sämtliche Manipulationen, den Schriftverkehr, den Überweisungsverkehr und die Evidenzhaltung etc. als Bürourkostenpauschale eine Vergütung von 1 % der in Exekution gezogenen bzw. von dritter Seite beanspruchten Forderung als vereinbart.

C.31 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.32 Beginn und Beendigung der Leistung

In der Ausschreibung sind Rahmentermin festgelegt. Detailtermine werden bei Auftragserteilung einvernehmlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, in Abstimmung mit den Leistungen der übrigen Professionisten, festgelegt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten zu verlangen, die er mit Rücksicht auf den Fortgang der Gesamtarbeiten für vordringlich erachtet (z.B. durch Festlegung in den Baubesprechungsprotokollen oder durch die Übergabe aktualisierter Terminlisten an den Auftragnehmer).

Verschiebungen von Zwischen- und Endterminen (letztere bis max. drei Monate) hat der Auftragnehmer, auch wenn er sie nicht zu vertreten hat, ohne Berechtigung von Mehrkostenforderungen anzuerkennen, wenn die Verschiebung vom Auftraggeber rechtzeitig angekündigt wurde und sie nicht eine Verkürzung des gesamten Leistungszeitraumes beinhaltet, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass kein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt. Die neuen Fristen erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch die örtliche Bauaufsicht die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine.

C.33 Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Die Benützung von Teilen eines Werkes oder einer Anlage zur Weiterführung des Baues gilt jedoch nicht als Übernahme.

Werden, z.B. auf Wunsch der örtlichen Bauaufsicht, die haustechnischen Anlagen vom Auftragnehmer während der Bauzeit frühzeitig in Betrieb genommen, z.B. für Heizzwecke in den Bauwintermonaten und werden diese bis zur Baufertigstellung vom Auftragnehmer betreut, so gilt das nicht als vorzeitige Übernahme. Die Kosten des Betriebes und der Wartung übernimmt der Auftraggeber.

Die Gefahr von Beschädigungen bzw. Verlust oder Untergang des Werkes, etc. verbleibt bis zur Übernahme der Anlage durch den Auftraggeber in der Sphäre des Auftragnehmers. Die Gewährleistungsfrist beginnt zum Zeitpunkt der Übernahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber.

C.34 Behinderung der Ausführung

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.35 Verzug

Sollte der Auftragnehmer einer oder mehreren Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so ist der Auftraggeber berechtigt:

- a) den Auftrag gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten zu entziehen.
- b) unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die restlichen Arbeiten oder Lieferungen im Wege der Ersatzvornahme an Dritte zu vergeben.

In jedem Fall gehen die durch ein solches Verfahren dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen der Auftragssumme des Auftragnehmers und jenem Preis, zu welchem die Leistungen fertig gestellt werden, zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen oder Vergleichsangebote einzuholen. Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, die Ersatzvornahme zu Pauschal-, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Planunterlagen (z.B. Baustelleneinrichtungs-, Termin-, Werks- oder Montagepläne, etc.) trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers von dritter Seite erstellen zu lassen.

C.36 Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)

Sofern der Fertigstellungstermin oder aber auch Zwischentermine oder Einsatztermine überschritten werden, kann der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet werden, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese wird pro Kalendertag der Überschreitung verrechnet. Die Vertragsstrafe beträgt 0,1 % der Auftragssumme (inkl. USt), mindestens jedoch € 300,00 pro Kalendertag.

Der Nachweis eines Schadens durch den Auftraggeber ist nicht erforderlich. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender, dem Auftraggeber erwachsender Schaden (einschließlich Vermögensschaden) ist ebenfalls zu ersetzen.

Bei Verzug mit Teilleistungen bildet jeweils die Gesamtauftragssumme (inkl. USt) die Bemessungsbasis für die Ermittlung der Vertragsstrafe.

C.37 Schutzrechte

Der Auftragnehmer hat sich vor Leistungsbeginn über die mögliche Verletzung von Schutzrechten selbstständig zu informieren und im Falle der Überschreitung dieser Rechte, den Auftragnehmer rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

C.38 Rücktritt vom Vertrag

Außer den in der ÖNORM B 2110 angeführten Gründen, kann der Auftraggeber auch dann den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären,

- wenn dem Auftragnehmer die erforderliche Gewerbeberechtigung fehlt oder entzogen wird.
- wenn der Auftragnehmer als Arbeitsgemeinschaft aufgelöst oder über das Vermögen einzelner Mitglieder das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird; es sei denn, dass die anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft schriftlich Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages bieten.
- wenn der Auftragnehmer wegen eines Verbrechens oder wiederholt wegen einer strafbaren Handlung in Bezug auf das Bauwesen rechtskräftig angeklagt worden ist.
- wenn der Auftragnehmer vertraglich zulässigen Anordnungen des Auftraggeber, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Rücktrittsandrohung, ohne triftige Gründe nicht nachkommt.
- wenn bei einer Arbeitsgemeinschaft das Verhalten nur eines Arbeitsgemeinschaft-Partners einen Rücktrittsgrund bildet. Der Auftraggeber kann aber sein Rücktrittsrecht auf diesen Partner beschränken.
- wenn der Auftragnehmer nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt des Auftragsschreibens die vorgesehene Vertragserfüllungsgarantie vorlegt.

Trifft einen der Vertragspartner am Rücktritt ein Verschulden, so ist der andere Vertragsteil überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Der Ersatz des entgangenen Gewinnes ist jedoch ausgeschlossen.

C.39 Güte- und Funktionsprüfung

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.40 Probetrieb

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.41 Übernahme

Eine Teilübernahme ist nicht vorgesehen. Die Übernahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erfolgt mit der Übernahme des Gesamtbauvorhabens. Die Übernahme erfolgt förmlich mittels Übergabe/Übernahmeprotokoll. Spätestens gleichzeitig mit der Übernahme hat der Auftragnehmer alle vom Auftraggeber geforderten Bestandsunterlagen, insbesondere Bestandspläne, Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde u.ä. in dreifacher Ausfertigung sowie digital (pdf-, dwg- und plt-Dateien) vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung für die vorerwähnten Unterlagen erfolgt nicht.

C.42 Gefahr und Haftung

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.43 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

Es werden für allfällige Bauschäden, welche nicht eindeutig einem Verursacher zugeordnet werden können, 0,3 % der Nettorechnungssumme, ohne Nachweis in Abzug gebracht. Übersteigt der Aufwand für die Behebung der Bauschäden den genannten Prozentsatz, wird der darüber hinausgehende tatsächliche Aufwand von der Schlussrechnungssumme anteilig der beauftragten Summe abgezogen. Ist der Verursacher des Bauschadens bekannt, wird ihm die aufgewendete Leistung zur Behebung des Schadens zusätzlich direkt in Rechnung gestellt.

C.44 Versicherung

Siehe Pkt. A.9 und Pkt. D.6.

C.45 Gewährleistung

Beginn der Gewährleistungsfristen:

Die Gewährleistung für sämtliche Gewerke beginnt ab Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Auftraggeber.

Gewährleistungsfristen:

Die Gewährleistungsfrist beträgt:

drei Jahre (Immobilien) und **zwei Jahre** (Mobilien)

Die Gewährleistungsfrist beträgt **fünf Jahre** bei:

- Feuchtigkeitsabdichtungen, auch wenn sie als Teile der Baumeisterarbeiten ausgeschrieben sind (Schwarzdeckungen, Folienabdeckungen, Abdichtungen von Terrassen und Balkonen), Dacheindeckungen, Dichtbeton, Dichtbetonkonstruktionen und dgl..
- Isolierverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln und dgl..
- Deckenaufbau für Straßen und Fußwege sowie Sportplatzherstellung mit elastischem Schlussbelag.

Zusätzlich zur o.a. fünfjährigen Gewährleistung für Feuchtigkeitsabdichtungen seitens des Auftragnehmers, hat der Auftragnehmer von der Herstellerfirma der Abdichtung eine mind. 10-jährige Garantie auf Erfüllung der Abdichtungsfunktion samt ihren Verbindungen, mit voller Mängelhaftungspflicht (Ersatz der Kosten von Material samt Neuverlegung) beizubringen.

Mängelbehebung:

Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom Auftragnehmer, unbeschadet sonstiger Rechte des Auftrag-

gebers, kostenlos binnen einer angemessenen vom Auftraggeber festzusetzenden Frist nach einfacher Aufforderung zu beheben.

Unverzüglich ist mit der Mängelbehebung zu beginnen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit größeren Folgeschäden zu rechnen ist.

Kommt der Auftragnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung des Auftraggebers trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht termingerecht nach, so hat der Auftraggeber das Recht, die beanstandeten Mängel durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen und alle sonstigen Vertragsrechte des Auftraggebers aufrecht bleiben. Die Kosten und Folgekosten für die Behebung der Mängel trägt der Auftragnehmer. Dazu gehören auch die Kosten für die Veranlassung und Kontrolle durch den Auftraggeber oder von ihm bestellten Dritten. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt nach den einschlägigen aktuellen Gebührenordnungen und nach dem tatsächlichen Aufwand.

C.46 Schlussfeststellung

Schlussfeststellungen sind vorgesehen.

C.47 Schadenersatz, allgemein

Keine abgeänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen.

C.48 Sicherstellung

Vertragserfüllungsgarantie (Kautio):

Siehe Pkt. A.11.

Deckungsrücklass:

Der Deckungsrücklass von 7 % wird von der jeweiligen Abschlagsrechnung in bar einbehalten.

Haftungsrücklass:

Der Haftungsrücklass von 5 % wird einbehalten, sofern er € 1.000,00 übersteigt und ist nur mittels Bankgarantie ablösbar. Die Vertragserfüllungsgarantie (Kautio) laut Pkt. A.11 ersetzt diese Bankgarantie nicht.

Bei einer Ablösung des Haftungsrücklasses durch eine Bankgarantie hat der Auftragnehmer über Aufforderung unverzüglich eine „Single Banking License“ zu erbringen.

C.49 Streitigkeiten

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

Für diesen Vertrag wird das österreichische Zivilrecht für anwendbar erklärt.

Als Gerichtsstand im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht am Sitze des Auftraggebers vereinbart.

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN

D.1 Schlussbestimmungen

Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll das gelten, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke.

Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sowie Lichtbildaufnahmen und Veröffentlichungen über das Bauvorhaben sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber kann durch einseitige schriftliche Erklärung alle seine aus dem Werkvertrag zustehenden Rechte und Pflichten zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf Dritte übertragen. Die Geschäftsbedingungen, Lieferkonditionen oder sonstige Normen des Auftragnehmers, die in Widerspruch zum Inhalt der Ausschreibung stehen, haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für alle Nachträge.

D.2 Festpreise

Wenn Festpreise vereinbart sind, dann gelten diese Preise bis zur Fertigstellung und darüber hinaus weitere sechs Monate für Nachbestellungen des Auftraggebers.

D.3 Zuschlagskriterien

Siehe Pkt. B.

D.4 Abfallbeseitigung

Jeder Auftragnehmer hat alle anfallenden Abfälle selbstständig zu entsorgen. Leicht brennbare Abfälle (z.B. Verpackungs- und Restmaterialien, etc.) sind täglich zu entfernen. Alle anfallenden Abfälle hat der Auftragnehmer gemäß den jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen, insbesondere dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz und dem Bundesabfallwirtschaftsgesetz inkl. der dazu ergangenen Verordnungen, zu trennen und laufend zu entsorgen. Der örtlichen Bauaufsicht sind hierüber über deren Aufforderungen die entsprechenden Nachweise zu übergeben, wobei für die Trennung, Entsorgung und die Beibringung diesbezüglicher Nachweise dem Auftragnehmer kein gesondertes Entgelt gebührt.

Dem Auftragnehmer werden für nicht zuordenbare Abfälle 0,4 % der Nettorechnungssumme bei Abschlags-, Regie-, Schluss- und Teilschlussrechnungen abgezogen. Übersteigt der Aufwand für die Entsorgung der Müll- und Verpackungsmaterialien den genannten Prozentsatz, wird der darüber hinausgehende tatsächliche Aufwand von der Schlussrechnungssumme anteilig der beauftragten Summe abgezogen. Ist der Verursacher des Müllanfalls bekannt, wird ihm die aufgewendete Leistung zur Behebung des Schadens zusätzlich direkt in Rechnung gestellt.

Den Anordnungen der örtlichen Bauaufsicht über die Reinhaltung der Baustelle ist sofort und ohne Kostenersatz nachzukommen, sofern die Verunreinigungen von den eigenen Arbeiten herrühren.

D.5 Massenüberschreitung

Bei Abweichungen von Ausführungsunterlagen gegenüber den dem Angebot zugrunde liegenden Unterlagen bedarf es vor Ausführung einer neuerlichen Angebotslegung über die geänderten Leistungen und eines diesbezüglichen schriftlichen Auftrages durch die Auftraggeber, widrigenfalls der Auftragnehmer jeden Vergütungsanspruch für ev. Mehraufwand verliert.

Wird eine Überschreitung um mehr als 5 % der in den einzelnen Positionen angegebenen Massen und damit eine Überschreitung der Auftragssumme erkennbar, hat der Auftrag-

nehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und die nachweislich erforderliche Erhöhung der Auftragssumme zu beantragen. Unterlässt dies der Auftragnehmer, so verliert er den Anspruch auf Vergütung der Mehrmassen. Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich notwendig werden, müssen über Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden und sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren.

D.6 Versicherung

Der Auftraggeber hat eine Bauwesenversicherung sowie eine Bauherrnhaftpflichtversicherung für dieses Bauvorhaben abgeschlossen. Dem Auftragnehmer werden 0,4 % der Rechnungssumme zur Deckung der Versicherungsleistung anteilig bei jeder Abschlags-, Regie-, Schluss- und Teilschlussrechnung in Abzug gebracht.

D.7 Bauwasser und Baustrom

Sanitäre Einrichtungen sowie Bauwasser und Baustrom werden durch den
↳ Auftraggeber
... Auftragnehmer Baumeisterarbeiten
beigestellt und vorgehalten.

Werden sanitäre Einrichtungen sowie Bauwasser und Baustrom durch den Auftraggeber beigestellt und vorgehalten, so werden 0,9 % der Nettorechnungssumme bei jeder Abschlags-, Regie-, Schluss- und Teilschlussrechnung einbehalten.

Geeignete Materiallagerflächen können ohne jegliche Haftung durch den Auftraggeber nur in begrenztem Umfang beigestellt werden.

D.8 Skonto

Die Zahlungsfrist (Skonto- bzw. Nettofrist) beginnt nach Ablauf der Rechnungsprüffrist. Bei Anweisung von Abschlags- und Regierechnungen innerhalb von 14 Tagen und bei Schluss- und Teilschlussrechnungen innerhalb von 21 Tagen wird ein Skonto in der Höhe von 3 % in Abzug gebracht. Wird der Skonto nicht genutzt, so werden Abschlags- und Regierechnungen innerhalb von 30 und Schluss- und Teilschlussrechnungen innerhalb von 60 Tagen angewiesen.

D.9 Bautafel

Sofern, von wem auch immer, eine Bautafel errichtet wird, so sind die Kosten dieser gemeinsamen Tafel von allen Auftragnehmern flächenanteilig zu tragen.

D.10 Werkpläne

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die von ihm auszuführenden Leistungen Werk- und Montagepläne in den vom Auftraggeber bestimmten Planformaten, sowie Schaltpläne bei elektronischen Einrichtungen, ohne gesonderte Vergütung in der erforderlichen Anzahl anzufertigen und diese dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage hat spätestens fünf Wochen vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen, ohne den Planungs- und Baufortschritt zu hemmen. Durch die Freigabe der Pläne ist der Auftragnehmer von seiner Verantwortung für die Ausführung nicht entbunden.

D.11 Detailstatik

Der Auftragnehmer hat die detaillierten statischen Berechnungen aller Konstruktionselemente ohne gesonderte Vergütung zu erstellen und von einem befugten Zivilingenieur für Bauwesen überprüfen zu lassen. Die Befestigungen an der Rohbau-Konstruktion sind mit dem vom Auftraggeber für das Projekt beauftragten Statiker abzustimmen und gegebenenfalls von diesem freizugeben. Die angegebenen Materialstärken, Profile und Konstruktionen wurden auf Basis einer Vorbemessung ermittelt. Eine Änderung der Materialstärken, Profile und Konstruktionen nach Erstellung der Statik durch den Auftragnehmer bedingt keine Änderung der Einheitspreise. Sollten sich im Rahmen der statischen Bearbeitung Änderungen von ausgeschriebenen Dimensionen etc. ergeben, ist unverzüglich mit dem

Architekturbüro das Einvernehmen herzustellen.

D.12 Ausführungspläne

Der Auftragnehmer hat die fertigungsreifen Werkstattpläne mit allen dafür erforderlichen Detailangaben ohne gesonderte Vergütung unmittelbar nach Auftragsannahme zu erstellen und dem Auftraggeber bzw. dessen bevollmächtigtem Vertreter in der geforderten Anzahl zur Verfügung zu stellen. Vom Auftragnehmer ist selbstständig regelmäßig der Planungs-Letzstand der Architektur-, Statik-, Bauphysik-, Haustechnik- und Elektrotechnikplanung zu hinterfragen und in die Werkplanung einzuarbeiten. Alle Berührungspunkte und -flächen mit anderen Gewerken sind im Werkplan planerisch darzustellen, aufeinander abzustimmen und übergreifend darzustellen, Planungsfehler aus Unkenntnis des gültigen Planstandes, fehlenden Naturmaßes, fehlender Abstimmung mit den anderen Professionisten, Planern, etc. sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zeitgerecht richtig zu stellen.

Weiters hat der Auftragnehmer die erforderlichen Schlitz-, Ausnehmungen und Durchbrüche, sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe im Zuge der Planung planlich zu erfassen und die seitens des Auftraggebers beigestellten Unterlagen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat bei seiner Planung auf bereits vorhandene bauliche Herstellungen Rücksicht zu nehmen. Maßangaben auf Plänen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Sollten vom Auftraggeber oder behördlicher Seite farbige Plandarstellungen gefordert werden, sind diese in 3-facher Ausfertigung durch den Auftragnehmer unentgeltlich herzustellen. Für die Erstellung und Vorlage der Pläne und Ausführungsunterlagen ist vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen ab Auftragsvergabe durch den Auftraggeber ein detaillierter Terminplan vorzulegen, der die Planungs-, Werkstattfertigungs- und Montagezeiten enthält. Dieser muss dem Detailterminkonzept des Auftraggebers entsprechen. Weiters sind vom Auftragnehmer sämtliche bauseitigen Voraussetzungen bzw. Vorleistungen für die Erbringung der eigenen Leistung dem Auftraggeber so rechtzeitig mitzuteilen, dass es dadurch zu keinen Behinderungen oder Verzögerungen der beauftragten Leistungen kommt. Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Auftragsvergabe die weiteren Planungsschritte abzustimmen. Vorangeführte Leistungen sind ohne gesonderte Vergütung zu erbringen.

Planungsvorlage: Alle Ausführungsunterlagen, die der Auftragnehmer beizustellen hat (wie z. B. Statik, Montagepläne, Werk- und Stückzeichnungen, Detailzeichnungen und Ausführungszeichnungen sowie Bemusterungsvorschläge), sind grundsätzlich mit den übrigen, am Werk beteiligten Auftragnehmern aller betroffenen Gewerke zeitgerecht abzustimmen und dem Auftraggeber bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter zur Freigabe vorzulegen. Bei dieser Freigabe sind auch alle relevanten Zulassungen und Atteste vorzulegen.

Dies hat mit entsprechendem Zeitvorlauf so zu erfolgen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne den Planungs- und Baufortschritt zu hemmen. Das Abstimmungs- und Freigabeverfahren entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von der alleinigen Verantwortung für die Richtigkeit und termingerechte Herstellung seiner Leistung.

Freigabeverfahren:

Generell ist folgender Ablauf einzuhalten:

- Einholung der letztgültigen Planungsunterlagen (Architekt, Bauphysik, Statik, Haustechnik, Elektrotechnik, anschließende Gewerke).
- Werkplan- und Detailbesprechungen mit dem Architekturbüro.
- Erarbeitung der Abstimmungswerkplanung und Detailgrundlagen auf Basis des Leistungsverzeichnisses und des Naturmaßes.
- Erstellung der statischen Berechnungen und Übermittlungen an das Statikbüro
- Abstimmungs- und Korrektorgespräche mit dem Architektur-, Bauphysik-, Haustechnik-, Elektrotechnik- und Statikbüro.
- Fertigstellung der Werkplanung.

- Einreichung der Werkplanung zur Freigabe (Prüf- und Freigabevermerke auf den letztgültigen Plänen bei den jeweiligen Planern.
- Nachweisbares Übermitteln der freigegebenen Pläne an den Auftraggeber.

Vorangeführte Leistungen sind ohne gesonderte Vergütung zu erbringen.

E. ANHANG

E.1 Arbeitsgemeinschaftserklärung

E.2 Geforderte Eignungsnachweise

E.3 Antrag Genehmigung Subunternehmer

E.4 Vertragserfüllungsgarantie - Muster

E.5 Haftungsrücklassgarantie - Muster

ARBEITSGEMEINSCHAFTSERKLÄRUNG

Die unterzeichneten Firmen haben bzw. werden sich zur Erbringung der Leistungen des Gewerkes

beim Bauvorhaben

zu einer Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus den Firmen

.....
.....
.....
.....

zusammengeschlossen bzw. zusammenschließen.

Die unterfertigten Firmen erklären hiermit, für alle Verpflichtungen aus den ihnen vom Auftraggeber für die vorgenannten Leistungen erteilten Aufträge zur ungeteilten Hand zu haften.

Sie bevollmächtigen hiermit die Firma

alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber zu vertreten, Zahlungen für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft entgegenzunehmen

Kreditinstitut
Bankleitzahl
Kontonummer

und Zustellungen zu empfangen.

Allenfalls erforderliche Sicherstellungsmittel sind durch die Arbeitsgemeinschaft ungeteilt beizubringen.

.....
Rechtsgültige Fertigung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

Datum:

Geforderte Eignungsnachweise für Bauaufträge

Über Aufforderung sind nachstehende gekennzeichnete (abgehakte) Eignungsnachweise innerhalb von 7 Werktagen zu erbringen [nach § 70 Abs. 3 BVergG 2006]:

Zum Nachweis der Befugnis [nach § 71 BVergG 2006]

01 Handelsregister:
Beglaubigte Abschrift des Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers (für österreichische Bieter: insbesondere Gewerbeberechtigung) oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung (siehe Anhang VII zum BVergG 2006).

Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit [nach § 74 BVergG 2006]:

02 Bonität:
Entsprechende Bankerklärung (Bonitätsauskunft).

03 Haftpflichtversicherung:
Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung.

04 Bilanzen:
Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, sofern deren Offenlegung im Herkunftsland des Unternehmers gesetzlich vorgeschrieben ist.

05 Umsatz:
Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre, oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

06 Umsatz- Bauarbeiten:
Erklärung über den Gesamtumsatz bei der Ausführung von Bauarbeiten der letzten drei Geschäftsjahre, oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

07 Umsatz- spartenspezifische Bauarbeiten:
Erklärung über den spartenspezifischen Umsatz bei der Ausführung von Bauarbeiten der letzten drei Geschäftsjahre, oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

08 Solidarische Haftung Subunternehmer:
Erklärung über die solidarische Haftung von Subunternehmern gegenüber dem Auftraggeber, falls sich der Unternehmer zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern stützt.

09 Wirtschaftliche Nachweise von Subunternehmer:
Falls sich der Unternehmer zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmer stützt, ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Unternehmer für die Ausführung des Auftrages die bei den anderen Unternehmern im erforderlichen Ausmaß nachgewiesenermaßen vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

10 Anzahl Dienstnehmer:
Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer (gegliedert nach Arbeiter u. Angestellte).

11 Beteiligungen:
Angaben über Unternehmensbeteiligungen.

12 Kapital- und Anlagevermögen:
Angaben über Kapitalausstattung, Anlagevermögen und Grundbesitz.

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit [nach § 75 BVergG 2006]

13 Referenzen:
Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen (Referenzen). Daraus müssen der Wert der Bauleistung, Zeit und Ort der Leistungserbringung und Name und Sitz des Leistungsempfängers sowie Name der Auskunftsperson hervorgehen. Weiters muss ersichtlich sein, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaften erbracht wurden, ist der vom Unternehmer erbrachte Anteil an der Leistungserbringung anzugeben. War der Leistungsempfänger ein öffentlicher Auftraggeber, ist der Nachweis in Form einer vom öf-

		fentlichen Auftraggeber ausgestellten oder beglaubigten Bescheinigung beizubringen. War der Leistungsempfänger ein privater Auftraggeber, ist der Nachweis in Form einer vom Leistungsempfänger ausgestellten Bescheinigung oder, falls eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich ist, durch eine einfache Erklärung des Unternehmers zu erbringen.
14	..	Qualitätskontrolle: Angaben über die technischen Fachkräfte oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind oder über die der Unternehmer bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.
15	..	Berufliche Befähigung/Unternehmer: Bescheinigung, dass der Unternehmer die für die Erbringung der Bauleistung erforderliche berufliche Befähigung, Fachkunde und Erfahrung besitzt.
16	⊖	Berufliche Befähigung/Unternehmer + Führungskräfte: Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte (Projektleiter, Obermonteur, etc., inkl. Referenzprojekte) des Unternehmers, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen.
17	..	Umweltmaßnahmen: Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Unternehmer bei der Ausführung des Auftrages gegebenenfalls anwenden will (sofern die Art der Bauleistung ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers rechtfertigt).
18	⊖	EDV Ausstattung: Erklärung, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung und EDV Ausstattung (Anzahl CAD-Arbeitsplätze, CAD-Techniker, Art CAD-Programme) der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.
19	⊖	Durchschnittliche Beschäftigtenanzahl: Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.
Zum Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit [nach § 72 BVergG 2006]:		
20	⊖	Sozialversicherung: Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers.
21	⊖	Finanzbehörde Letztgültiger Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers.
22	⊖	Strafregister: Strafregisterbescheinigung oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 68 Abs.1 BVergG 2006 vorliegen.
Sonstige Nachweise:		
23	⊖	Bieter aus EWR Ausland: Bezüglich Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ansässig sind und die ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren durchführen, wird auf die einschlägigen Regelungen des BVergG 2006 sowie auf die Ausschreibung verwiesen.
24	..	Werkplanung: Zur Beurteilung der Planungsqualität sind Muster einer Werkplanung dem Angebotsprüfer vorzulegen.

An die

Firma:

SABAG Salzburger Bauträger GmbH
Jakob-Haringer-Straße 8
5020 Salzburg

BEKANNTGABE VON SUBUNTERNEHMERN

Als Bieter/Auftragnehmer gebe ich bekannt %

der angebotenen/beauftragten Gesamtleistung selbst zu erbringen. Den restlichen Teil beabsichtige ich durch die angeführten Subunternehmer erbringen zu lassen. Ich ersuche um Kenntnisnahme. Jede Änderung der angegebenen Subunternehmer muss zeitgerecht bekannt gegeben werden und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sind mir zum Angebotstermin die tatsächlich zum Einsatz kommenden Subunternehmer für einzelne Leistungen noch nicht bekannt, werden von mir alle in Erwägung gezogenen Subunternehmer nachstehend angeführt:

Leistungsgruppe, Teile der - Leistung Pos.Nummer	Handelsrechtlicher Firmenwortlaut und Standort der Subunternehmer	%-Anteil an der Gesamtleistung	Für die Leistungsfähigkeit erforderliche Subunternehmer (Art der Leistungsfähigkeit)

Ich erkläre ausdrücklich, dass jedes der vorgenannten Unternehmen die erforderliche Eignung (Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die berufliche Zuverlässigkeit) im Sinne von § 83 BVergG 2006 für die Ausführung des auf das jeweilige Unternehmen entfallenden Leistungsteiles besitzt. Ich werde auch für diese Unternehmen die entsprechenden Eignungsnachweise betreffend Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit über Aufforderung innerhalb von 7 Werktagen erbringen. Weiters werde ich für jene Unternehmen, die für den Nachweis meiner Leistungsfähigkeit erforderlich sind, über Aufforderung innerhalb von 7 Werktagen den Nachweis erbringen, dass mir diese Unternehmer die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Datum und rechtsgültige Unterfertigung des Bieters bzw. aller Mitglieder einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft bzw. deren bevollmächtigter Vertreter

.....

.....
(Anschrift Kreditunternehmung)

.....
Ort, Datum

Auftraggeber
Straße
PLZ Ort

BANKGARANTIE FÜR VERTRAGSERFÜLLUNG (KAUTION)

Bauvorhaben:

Firma:

HA-Nr./Gewerk:

Garantiebetrag: EUR

Gültig bis:

Die oben angeführte Firma hat Leistungen gemäß Werkvertrag mit einer Auftragssumme von brutto EUR (in Worten Euro) übernommen.

Zur Sicherung der Rechte, welche dem Auftraggeber, aus dem für diese Bauausführung abgeschlossenen Werkvertrag erwachsen, übernehmen wir hiermit die Haftung gegenüber dem Auftraggeber bis zum Höchstbetrag von

EUR (in Worten Euro).

Wir verpflichten uns unwiderruflich, jeden im Rahmen dieser Haftung uns genannten Betrag ohne jedwede Einwendung und ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses binnen acht Tagen nach Einlangen der von dem Auftraggeber ergehenden schriftlichen oder fernschriftlichen Aufforderung mittels Telefax auf das Konto Nr. bei, BLZ zu bezahlen.

Die Auszahlung des angeforderten Betrages erfolgt unter Ausschluss jeder Barzahlung durch Überweisung auf das vorangeführte Konto des Auftraggebers. Die Haftung gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die schriftliche oder fernschriftliche Aufforderung mittels Telefax spätestens am letzten Tag der Haftungsfrist bei uns eingelangt ist.

Für alle aus diesem Haftungsbrief etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze des Auftraggebers zuständig. Es gilt österreichisches Recht.

Dieser Haftungsbrief verliert seine Gültigkeit am und sind wir außer Obligo, falls die Haftung nicht längstens bis zu diesem Tage in Anspruch genommen sein sollte.

Eine Rücksendung des ungültig gewordenen Haftungsbriefes ist nicht erforderlich.

.....
(Anschrift Kreditunternehmung)

.....
Ort, Datum

Auftraggeber
Straße
PLZ Ort

BANKGARANTIE FÜR HAFTUNGSRÜCKKLASS

Bauvorhaben:

Firma:

HA-Nr./Gewerk:

Garantiebetrag: EUR

Gültig bis:

Die oben angeführte Firma hat Leistungen gemäß Werkvertrag mit einer Schlussrechnungssumme von brutto EUR (in Worten Euro) übernommen.

Zur Sicherung der Rechte, welche dem Auftraggeber, aus dem für diese Bauausführung abgeschlossenen Werkvertrag erwachsen, übernehmen wir hiermit die Haftung gegenüber dem Auftraggeber bis zum Höchstbetrag von

EUR (in Worten Euro).

Wir verpflichten uns unwiderruflich, jeden im Rahmen dieser Haftung uns genannten Betrag ohne jedwede Einwendung und ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses binnen acht Tagen nach Einlangen der von dem Auftraggeber ergehenden schriftlichen oder fernschriftlichen Aufforderung mittels Telefax auf das Konto Nr. bei, BLZ zu bezahlen.

Die Auszahlung des angeforderten Betrages erfolgt unter Ausschluss jeder Barzahlung durch Überweisung auf das vorangeführte Konto des Auftraggebers. Die Haftung gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die schriftliche oder fernschriftliche Aufforderung mittels Telefax spätestens am letzten Tag der Haftungsfrist bei uns eingelangt ist.

Für alle aus diesem Haftungsbrief etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze des Auftraggebers zuständig. Es gilt österreichisches Recht.

Dieser Haftungsbrief verliert seine Gültigkeit am und sind wir außer Obligo, falls die Haftung nicht längstens bis zu diesem Tage in Anspruch genommen sein sollte.

Eine Rücksendung des ungültig gewordenen Haftungsbriefes ist nicht erforderlich.